

1995

Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1995

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 95	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48)	899
13. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	900
13. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	900
13. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	901
13. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	901
14. 9. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-swasiländischen Investitionsförderungsvertrags	902
14. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	902
15. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	903
18. 9. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Investitionsförderungsvertrags	903
18. 9. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Albanien	904
19. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	904
22. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	906
26. 9. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bolivianischen Doppelbesteuerungsabkommens	907
26. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	907
26. 9. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	908
26. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	908
27. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	909
28. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	909

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	910
2. 10. 95	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft	910
5. 10. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	912

Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
(Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48)**

Vom 28. September 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 1 der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. Februar 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 48 vom 29. Juni 1983 (BGBl. 1983 II S. 435) ist gemäß ihrem § 3 Abs. 2 mit Wirkung vom 9. Februar 1994 außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 28. September 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 13. September 1995

Das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Litauen am 26. September 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1995 (BGBl. II S. 708).

Bonn, den 13. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Berufsberatung und die Berufsbildung
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**

Vom 13. September 1995

Das Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (BGBl. 1980 II S. 1370) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Litauen am 26. September 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1995 (BGBl. II S. 711).

Bonn, den 13. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten**

Vom 13. September 1995

Das Übereinkommen Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1983 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten (BGBl. 1989 II S. 2) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Litauen am 26. September 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1995 (BGBl. II S. 712).

Bonn, den 13. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 13. September 1995

Das belgische Außenministerium hat in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) nunmehr mitgeteilt, daß seine frühere, der Bekanntmachung vom 22. Februar 1995 (BGBl. II S. 250) zu Grunde gelegte Verwahrrnotifikation über den Beitritt Chile s zu dem vorgenannten Abkommen als gegenstandslos zu betrachten ist, da das Abkommen für Chile bereits am 1. Juli 1966 in Kraft getreten war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Februar 1995 (BGBl. II S. 250).

Bonn, den 13. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-swasiländischen Investitionsförderungsvertrags
Vom 14. September 1995**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 zu dem Vertrag vom 5. April 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Swasiland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1993 II S. 956) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 7. August 1995

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 14. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
Vom 14. September 1995**

Das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 1982 II S. 373) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Moldau, Republik am 7. September 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3656).

Bonn, den 14. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 15. September 1995

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für

Kap Verde am 6. August 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1995 (BGBl. II S. 688).

Bonn, den 15. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-albanischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 18. September 1995

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 zu dem Vertrag vom 31. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1994 II S. 3720) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 18. August 1995
in Kraft getreten sind.

Bonn, den 18. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens
über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Albanien**

Vom 18. September 1995

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. November 1994 zu dem Abkommen vom 14. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Albanien (BGBl. 1994 II S. 3630) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 7. Januar 1995

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist das Abkommen vom 14. April 1994 nach seinem Artikel 11 in Kraft getreten.

Bonn, den 18. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur
(MIGA-Übereinkommen)**

Vom 19. September 1995

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (BGBl. 1987 II S. 454) ist nach seinem Artikel 61 Buchstabe c in Verbindung mit der Entschließung Nr. 12 des MIGA-Gouverneursrats vom 27. März 1989, die nachstehend veröffentlicht wird, für

Bolivien	am	3. Oktober 1991
Botsuana	am	15. Mai 1990
Brasilien	am	7. Januar 1993
Gambia	am	11. September 1992
Georgien	am	29. Dezember 1992
Griechenland	am	30. August 1993
Kap Verde	am	10. Mai 1993
Kirgisistan	am	21. September 1993
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	5. April 1993
Litauen	am	8. Juni 1993
Mali	am	22. Oktober 1992
Malta	am	12. September 1990
Marokko	am	17. September 1992
Mauretanien	am	8. September 1992
Mauritius	am	28. Dezember 1990
Moldau, Republik	am	9. Juni 1993
Papua-Neuguinea	am	21. Oktober 1991
Polen	am	29. Juni 1990
St. Vincent und die Grenadinen	am	10. September 1990
Swasiland	am	18. April 1990

Turkmenistan am 1. Oktober 1993
 Uruguay am 1. März 1993
 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. November 1991 (BGBl. II S. 1394), vom 23. Juni 1993 (BGBl. II S. 1175) sowie vom 1. September 1993 (BGBl. II S. 1881), die hinsichtlich der Inkrafttrittsdaten auf Grund einer ergänzenden Notifikation des Verwahrers für obengenannte Staaten hiermit berichtigt werden.

Bonn, den 19. September 1995

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Schürmann

EntschlieÙung Nr. 12
 Resolution No. 12

Aufnahme neuer Mitglieder
 Admission of New Members

(Übersetzung)

Whereas on June 8, 1988 the Council of Governors adopted its Resolution Nr. 2 regarding acceptance of membership of non-original members;

Whereas the Board of Directors has made recommendations to the Council of Governors in order to ensure the prompt payment of the paid-in portions of the initial subscriptions to the capital stock of the Agency;

Now therefore, the Council of Governors hereby resolves:

That, from the date of the present Resolution:

1. The admission to membership of a State to which paragraph (b) of the said Resolution No. 2 applies shall become effective when such State shall have:
 - (i) deposited its instrument of ratification, acceptance or approval of the Convention within the period referred to in paragraph (b) of the said Resolution No. 2 and taken any other action which may be required under its laws to enable it to carry out all of its obligations under the Convention and the present Resolution;
 - (ii) subscribed at par to the number of shares of the Agency's capital stock set forth opposite the State's name in Schedule A to the Convention; and
 - (iii) paid in full to the Agency the paid-in portions of the subscription price of such shares (10% in cash and 10% in promissory notes or similar obligations).
2. That the admission to membership of a State to which paragraph (c) of the said Resolution No. 2 applies shall become effective upon the fulfillment by the State concerned of such terms and conditions as shall be specified by the Council for the admission of such State in each case.

(Adopted March 27, 1989)

Da der Gouverneursrat am 8. Juni 1988 seine EntschlieÙung Nr. 2 betreffend die Anerkennung der Mitgliedschaft von Nichtgründungsmitgliedern angenommen hat,

da das Direktorium dem Gouverneursrat Empfehlungen erteilt hat zu dem Zweck, die umgehende Zahlung der eingezahlten Teile der ursprünglichen Zeichnungsbeträge des Grundkapitals der Agentur sicherzustellen –

beschließt der Gouverneursrat hiermit folgendes:

Vom Datum dieser EntschlieÙung an

1. wird die Aufnahme eines Staates, auf den Buchstabe b der genannten EntschlieÙung Nr. 2 Anwendung findet, in den Kreis der Mitglieder wirksam, wenn dieser Staat
 - i) seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dem Übereinkommen innerhalb der unter Buchstabe b der genannten EntschlieÙung Nr. 2 angegebenen Frist hinterlegt und alle auf Grund seiner Gesetze möglicherweise erforderlichen sonstigen Maßnahmen ergriffen hat, die ihm die Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und der vorliegenden EntschlieÙung ermöglichen,
 - ii) die Anzahl Anteile am Grundkapital der Agentur, die in Anhang A des Übereinkommens neben seinem Namen aufgeführt sind, zum Nennwert gezeichnet hat,
 - iii) der Agentur die eingezahlten Teile des Zeichnungswertes dieser Anteile (10 v. H. in bar und 10 v. H. in Solawechseln oder ähnlichen Schuldscheinen) voll gezahlt hat,
2. wird die Aufnahme eines Staates, auf den Buchstabe c der genannten EntschlieÙung Nr. 2 Anwendung findet, in den Kreis der Mitglieder von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem der betreffende Staat die vom Rat für die Aufnahme eines solchen Staates jeweils festgelegten Bedingungen erfüllt hat.

(Angenommen am 27. März 1989)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 22. September 1995

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 für

Litauen am 14. Dezember 1994

in Kraft getreten. Litauen hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der in Paris beschlossenen Fassung abgegeben.

Die Übereinkunft ist ferner für die

Russische Föderation am 13. März 1995
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Russian)

"It is understood that the effects of the above mentioned Convention shall not extend to the works which, at the date of entry into force of the said Convention in respect of the Russian Federation, are already in the public domain in its territory."

(Übersetzung) (Original: Russisch)

„Es wird davon ausgegangen, daß die Rechtswirkung der obengenannten Übereinkunft sich nicht auf die Werke erstreckt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übereinkunft für die Russische Föderation in ihrem Hoheitsgebiet bereits Gemeingut sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1994 (BGBl. II S. 3536).

Bonn, den 22. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-bolivianischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 26. September 1995**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 zu dem Abkommen vom 30. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1994 II S. 1086) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag und der dazugehörige Notenwechsel vom 30. Juli/12. August 1993

am 12. Juli 1995

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 26. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer
ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr
Vom 26. September 1995**

Die folgenden Staaten haben der mexikanischen Verwalterregierung ihre Rechtsnachfolge zu dem am 18. September 1961 in Guadalajara unterzeichneten Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) notifiziert:

Slowakei am 11. Juli 1994 und Tschechische Republik am 5. Dezember 1994.

Dementsprechend sind die

Slowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993

und die

Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartner des Zusatzabkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1967 (BGBl. II S. 2578) und vom 4. Mai 1994 (BGBl. II S. 665).

Bonn, den 26. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien
und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Vom 26. September 1995

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. April 1995 zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1995 II S. 306) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Deutschland am 1. September 1995

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 23. Juni 1995 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Italien	am 1. März 1994
Niederlande	am 1. September 1993
Portugal	am 1. Oktober 1994
Spanien	am 1. September 1993.

Bonn, den 26. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

Vom 26. September 1995

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für

Peru am 17. August 1995

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17. Juli 1995 hatte Peru folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Peru, in accordance with paragraph 3 of Article 11, declares that it does not consider itself bound by either of the dispute settlement procedures provided for in paragraph 2 of that article."

„Die Regierung der Republik Peru erklärt im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3, daß sie sich durch keines der in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1993 (BGBl. II S. 2405).

Bonn, den 26. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 27. September 1995

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Slowenien
in Kraft getreten.

am 28. Juli 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1995 (BGBl. II S. 358).

Bonn, den 27. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Vom 28. September 1995

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. 1961 II S. 1005) am 15. März 1993 beziehungsweise am 28. Januar 1993 notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Juli 1971 (BGBl. II S. 988) und vom 17. Februar 1981 (BGBl. II S. 118).

Bonn, den 28. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

Vom 29. September 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 1. Januar 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (BGBl. II S. 99).

Bonn, den 29. September 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über die Verlängerung des Abkommens
über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Vom 2. Oktober 1995

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 7. März/23. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn eine Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens vom 24. März 1990 über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft (BGBl. 1993 II S. 871) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 23. Mai 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Oktober 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Auswärtiges Amt

Bonn, den 7. März 1995

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Republik Ungarn unter Bezugnahme auf die geführten Gespräche den Abschluß einer Vereinbarung zur Verlängerung des Abkommens vom 24. März 1990 zwischen der Regierung der Republik Ungarn über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das nach seinem Artikel 8 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1994 gültige Abkommen wird über seine Geltungsdauer hinaus verlängert.
2. Die Gültigkeit des Abkommens verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Kalenderjahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
3. Diese Vereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit den Vorschlägen der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Ungarn zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Republik Ungarn eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Republik Ungarn erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft
der Republik Ungarn
Bonn

Botschaft der Republik Ungarn
Bonn

Bonn, den 23. Mai 1995

Verbalnote Nr. 49/95

Die Botschaft der Republik Ungarn bringt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung zum Ausdruck und beehrt sich, sich an das geschätzte Auswärtige Amt bezüglich seiner Verbalnote Nr. Az: 405-447.00/1 UNG wie folgt zu wenden.

Die Regierung der Republik Ungarn ist mit dem Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland, die Verlängerung des Abkommens vom 24. März 1990 zwischen den beiden Regierungen über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, durch einen Notenwechsel zu erzielen, voll einverstanden. Dazu übernimmt und akzeptiert die Regierung der Republik Ungarn ohne Änderung den vollen Wortlaut der o.g. deutschen Note.

Die Regierung der Republik Ungarn bekräftigt hierdurch auch den deutschen Vorschlag, daß die Bedingungen zum Inkrafttreten des Abkommens durch diese Antwortnote mit dem vorliegenden Datum erfüllt sind.

Die Botschaft der Republik Ungarn benutzt auch diesen Anlaß, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1995 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser**

Vom 5. Oktober 1995

Kroatien hat dem Verwahrer in Washington am 12. Juni 1993 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, als durch den Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) gebunden betrachtet.

Die Slowakei hat den Verwahrern in London am 17. Mai 1993, in Moskau am 25. Juni 1993 und in Washington am 10. Juni 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch den Vertrag gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Februar 1965 (BGBl. II S. 124) und vom 25. Juli 1995 (BGBl. II S. 713).

Bonn, den 5. Oktober 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann